

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 12

Kiel, den 29. Juni 1963

1963

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Kollekten im Juli 1963 (S. 67) — Kirchensteuerrichtlinien 1963 (S. 67) — Neufassung der Vergütungsordnung des KAT (S. 68) — Urkunde über die Umgemeindung des Gutes Schwarzenbek aus der Kirchengemeinde Flemhude in die Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg, Propstei Kiel (S. 73) — Urkunde über die Errichtung einer 4. Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 74) — Rüstzeiten für die Bibelwoche 1963 (S. 74) — Theologische Woche in Bethel (S. 74) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 74) — Stellenausschreibungen (S. 75) — Eingegangenes Schrifttum (S. 75) — Hinweis (S. 75).

III. Personalien (S. 75)

Bekanntmachungen

Kollekten im Juli 1963

Kiel, den 30. Juni 1963

1. Am 4. Sonntag nach Trinitatis, 7. Juli 1963:

für den Kirchbauverein (Kirchbau Schülpl bei Jevenstedt).

Der Kirchbauverein für Schleswig-Holstein will in jedem Jahr den Bau einer Klein-Kirche in einer weitausgedehnten Landgemeinde in Angriff nehmen. Für dieses Jahr ist Schülpl in der Kirchengemeinde Jevenstedt bei Rendsburg ausgewählt worden.

Die Kirchengemeinde Jevenstedt gehört zu den Gemeinden in Mittelholstein mit riesiger flächenausdehnung. Das am meisten entfernte Dorf hat 32 km bis zur Kirche. Der Gemeindeteil in Schülpl wartet auf eine eigene gottesdienstliche Stätte bei dem bereits vorhandenen eigenen Friedhof. Das gottesdienstliche Opfer der ganzen Landeskirche kann dazu helfen, daß wiederum eine Kirche zur Ehre Gottes und zur Sammlung seiner Gemeinde erbaut werde.

2. Am 5. Sonntag nach Trinitatis, 14. Juli 1963:

für die Mission (4/5 Breklum, 1/5 Ostasienmission).

Die Formen der Missionsarbeit wandeln sich, aber das Opfer der Gemeinden bleibt notwendig. Ob die Mission zur Sache der ganzen Kirche geworden ist und wird, weist sich auch am gottesdienstlichen Opfer aus. Das Hauptanliegen unserer Breklumer Mission im Teypurland besteht darin, weiter Evangelisten auszubilden und auszusenden. Im theologischen Seminar in Kotapad befinden sich zur Zeit 60 Evangelisten in der Ausbildung. Das ist die Frage, ob hier der missionarische Durchbruch gelingt zu den anderen Stämmen und Gruppen, die 90 % der Bevölkerung des Teypurlandes ausmachen, während bisher die Christen hier wesentlich Dombos waren. Die Entscheidung in Indien, Afrika und Japan können mitbeeinflusst werden vom Gebet und Opfer der Gemeinden unserer Landeskirche.

3. Am 6. Sonntag nach Trinitatis, 21. Juni 1963:

für den 31. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Dortmund.

Vom 24. bis 28. Juli 1963 findet in Dortmund der 31. Deutsche Evangelische Kirchentag statt. Die evangelische Christenheit unseres geteilten Landes will das Zeugnis ihres

Glaubens laut werden lassen und sich im Glauben den bedrängten Probleme unserer Zeit stellen. Wir erhoffen uns Impulse vom Kirchentag in das Leben unserer Gemeinde hinein. Wer nach Dortmund fährt und noch mehr, wer nicht in Dortmund dabei sein kann, wird gern mit dem gottesdienstlichen Opfer dazu beitragen, daß dieses Zeugnis des Glaubens und diese Auseinandersetzung sowie Begegnung mit unserer Welt und Zeit geschehen kann.

4. Am 7. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juli 1963:
für das Männerwerk.

Das landeskirchliche Werk der Männerarbeit und der Dienst in den Kirchengemeinden sind eng aufeinander bezogen. Die Männerkreise und -versammlungen empfangen Anstöße und Anregungen vom Männerwerk. In der beruflichen Arbeit werden Männer aus den Gemeinden der Landeskirche zusammengeführt. Kirchliche Bedienstete werden in Rüstzeiten gesammelt, Lektoren für den Dienst in den Gemeinden ausgebildet, Familienerholungszeiten wollen Lücken ausfüllen und Modelle des gemeinsamen Lebens erstellen. Ein großes gemeinsames Ziel steht über allem: „Gottes Volk in dieser Welt zu sammeln und Männer zuzurüsten für die Verantwortung des Christen in Arbeit, Beruf, Familie und Gemeinde“. Daß wir solches Werk tun können, dafür danken wir mit gottesdienstlichem Opfer dieses Tages.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 13243/63/IX/P 1

Kirchensteuerrichtlinien 1963

Kiel, den 29. Juni 1963

Die im Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatt 1961 Seite 159 ff veröffentlichten Kirchensteuerrichtlinien 1962 sind auch für das Rechnungsjahr 1963 maßgebend, soweit sie nicht nachstehend geändert werden. Bis zum Erscheinen der Kirchensteuerrichtlinien 1964 gelten sie in der geänderten Fassung auch für das Jahr 1964. Die angegebenen Termine gelten mit sinngemäß geänderten Jahreszahlen weiter.

Zu Abschnitt II Ziffer 3 Buchstabe b (Auswertungslisten):

Auf die Rundverfügung des Landeskirchenamts vom 30. 4. 1962 — Nr. 8892/62 — wird hingewiesen.

Zu Abschnitt II Ziffer 4 (Rechtzeitige Ablieferung der Lohnsteuerbelege):

Da die Finanzverwaltung eine Lohnsteuerstatistik für 1962 nicht durchführt, werden diejenigen Arbeitnehmer, die nach den Feststellungen der mit der Auswertung der Lohnsteuerkarten 1962 befaßten kirchlichen Beauftragten ihre Lohnsteuerkarten 1962 bis Anfang September 1963 nicht fristgemäß an das Finanzamt eingereicht haben, an die Einsendung durch die Finanzämter erinnert. Dabei werden die Mahnschreiben durch die kirchlichen Beauftragten soweit vorbereitet, daß die Finanzämter sie nur noch in einfachster Form zu unterfertigen haben.

Als Termin für den einheitlichen Beginn des Mahnverfahrens in allen Propsteien wird der 15. September 1963 festgesetzt. Die Mahnung soll wiederum durch ein in Postkartenform gehaltenes Mahnschreiben erfolgen. Der Wortlaut dieses Mahnschreibens wird gesondert durch Rundverfügung bekanntgegeben. Die bei der Auswertung der Lohnsteuerkarten 1962 federführenden kirchlichen Dienststellen werden gebeten, dem Landeskirchenamt bis spätestens 20. Juli 1963 ihren Bedarf an Mahnpostkarten mitzuteilen.

Mit Rücksicht auf die reibungslose Durchführung des Auswertungsverfahrens, insbesondere aber zur Vermeidung einer ungerechtfertigten Annahmung, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Arbeitnehmer durch Mahnschreiben an die Abgabe der Lohnsteuerkarten 1962 erst dann zu erinnern sind, wenn die Finanzämter der freien und Hansestadt Hamburg die für die Finanzämter in Schleswig-Holstein bestimmten Lohnsteuerkarten an die Finanzämter in Schleswig-Holstein weitergeleitet haben.

Die Finanzbehörde Hamburg hat hierzu auf Antrag des Landeskirchenamtes in ihrem Erlaß vom 7. 1. 1963 (Bundessteuerblatt 1963 Teil II Seite 13) folgendes angeordnet:

„Der Arbeitgeber hat die Lohnsteuerkarten und Lohnsteuerüberweisungsblätter, die dem Arbeitnehmer nicht ausgehändigt worden sind, nach Durchführung des von ihm vorzunehmenden Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr 1962 in der ersten Hälfte des Monats Mai 1963 an das für die Betriebsstätte zuständige Finanzamt, an das die einbehaltenen Steuerabzugsbeträge gemäß §§ 41, 43 LStDV abgeführt werden — Finanzamt der Betriebsstätte —, einzusenden. Es sind jedoch die Lohnsteuerkarten, die nicht von der freien und Hansestadt Hamburg ausgeschrieben worden sind, an das Finanzamt einzusenden, in dessen Bezirk die Lohnsteuerkarte 1963 ausgeschrieben worden ist. Kann der Arbeitgeber dieses Finanzamt nicht feststellen, z. B. weil das Dienstverhältnis bei ihm am 31. Dezember 1962 geendet hat und die Lohnsteuerkarte 1963 schon dem neuen Arbeitgeber vorgelegt worden ist, so sind die Lohnsteuerkarten an das Finanzamt einzusenden, das auf der ersten Seite der Lohnsteuerkarte 1962 bezeichnet ist.“

Zu Abschnitt II Ziffer 7 (Beizufügende Unterlagen):

Einzufügen in Absatz 2 ist „Bayern“.

Zu Abschnitt IV Ziffer 1 (Aufstellung der Haushaltspläne):

Ergänzend wird auf die mit Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 10. 12. 1962 — Nr. 27807/62 — bekanntgegebenen Richtlinien über die Aufstellung der Haushaltspläne des Rechnungsjahres 1963 hingewiesen.

Zu Abschnitt V (Stundung, Ermäßigung und Erlaß von Kirchensteuern)

(gilt für den gesamten Bereich der Landeskirche):

Der Abschnitt V wird wie folgt geändert:

a) Zu Ziffer 1 (Zuständigkeit):

In Absatz 1 sind hinter das Wort „Verbandsauschuß“ jeweils die Worte „bzw. Verbandsvertretung“ einzufügen. Absatz 2 ist durch folgenden Satz zu ergänzen: „Entsprechendes gilt für den Hamburger Raum (vgl. § 7 der Dritten Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. 12. 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 133), gleichlautend mit § 12 Absatz 3 der Kirchensteuerordnung der Hamburgischen Landeskirche vom 18. 3. 1947 in der Fassung vom 3. 12. 1962 (GVBl. S. 51)“.

b) Zu Ziffer 6 (Beteiligung von Propsteivorstand und Landeskirchenamt an der Entscheidung):

Der bisherige Wortlaut dieser Ziffer wird Absatz 1 und beginnt mit den Worten: „Beschlüsse über Stundung, Ermäßigung oder Erlaß einer veranlagten Kircheneinkommensteuer sind für die Finanzämter in Schleswig-Holstein nur verbindlich, . . .“.

Ziffer 6 erhält folgenden 2. Absatz:

„Für die Kirchengemeinden (Verbände) im Bereich der OVD Hamburg wird angeordnet, daß sämtliche Beschlüsse über Ermäßigung oder Erlaß einer veranlagten Kircheneinkommensteuer den Finanzämtern in Hamburg ausschließlich auf dem Dienstwege über das Landeskirchenamt in Kiel mitzuteilen sind. Das Landeskirchenamt Kiel wird die Beschlüsse an die zuständigen Finanzämter über das Landeskirchenamt in Hamburg weiterleiten. Die Beschlüsse dürfen dem Steuerpflichtigen erst dann mitgeteilt werden, wenn beim Kirchenvorstand (Verbandsauschuß, Verbandsvertretung) die Nachricht des Landeskirchenamtes eingegangen ist, daß es den Beschluß an das Finanzamt weitergegeben habe.“

Zu Abschnitt VI Ziffer 5 (Berücksichtigung der unmittelbaren Kircheneinkommen(Lohn-)steuer-Zugänge bei den Kirchengemeinden für die Berechnung der landeskirchlichen Umlage):

Gemäß Beschluß der Landessynode vom 15. November 1962 bleibt die Kirchenlohnsteuer der evangelischen Soldaten bei der Berechnung der landeskirchlichen Umlagen unberücksichtigt (vgl. auch Bekanntmachungen des Landeskirchenamtes vom 22. 12. 1962 — Nr. 28778/62 — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1963 S. 4), vom 14. 12. 1962 — Nr. 27887/62 — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 141) und vom 2. 3. 1963 — Nr. 4818/63 — (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 33).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 14239/63/VIII/8-11/M6

Neufassung der Vergütungsordnung des KAT

Kiel, den 24. Juni 1963

Gemäß § 5 des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung des KAT vom 29. März 1963 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 47) ist die Vergütungsordnung des KAT unter Berücksichtigung der im Tarifvertrag vom 29. März 1963 vereinbarten Änderungen und Ergänzungen neu erstellt worden. Die Neufassung wird nachstehend bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Göldner

J.-Nr. 13712/63/VIII/7/5 4 b

Anlage 1 zum KAT

Vergütungsordnung

Vergütungsgruppe I

Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige Angestellte, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und hochwertige Leistungen aus der Gruppe II herausheben.

Vergütungsgruppe II

Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung sowie gleichwertige Angestellte, die sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit aus der Gruppe III herausheben.

Vergütungsgruppe III

Angestellte mit abgeschlossener Hochschulbildung mit entsprechender Tätigkeit sowie gleichwertige Angestellte mit entsprechender Tätigkeit.

Kirchenmusiker mit A-Prüfung nach abgeschlossener Hochschulbildung für Kirchenmusik in A-Stellen, die für die Landeskirche von besonderer Bedeutung sind.

Vergütungsgruppe IV a

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich durch die besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabensbereiches aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

Diakone, Sozialarbeiter mit staatlicher oder kirchlicher Anerkennung und Jugendleiter mit staatlicher oder kirchlicher Prüfung als Leiter von Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 200 Plätzen.

Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen, die sich durch ihre besonderen kirchenmusikalischen Leistungen aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben.

Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau auf Friedhöfen ab 30 ha angelegter Fläche und 1000 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. Klammer zur Vergütungsgruppe VII).

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung mit langjähriger praktischer Erfahrung, die sich durch besonders schwierige Tätigkeiten und die Bedeutung ihres Aufgabensgebietes oder durch künstlerische oder Spezialtätigkeit aus der Vergütungsgruppe IV b herausheben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeit ausüben. (Vgl. Klammer zu Vergütungsgruppe VI b).

Vergütungsgruppe IV b

Angestellte im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst, die sich aus der Vergütungsgruppe V b dadurch herausheben, daß sie eine besondere verantwortliche Tätigkeit ausüben.

Propsteidiacone, Propsteijugendwarte und Landesjugendwart nach langjähriger Bewährung in Stellen von besonderer Bedeutung oder besonders vielseitigem Arbeitsbereich.

Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen mit anerkannter kirchlicher Berufsausbildung (z. B. als Diakon oder Gemeindeglieder/in) und anerkannter Oberseminarausbildung nach fünfjähriger Bewährung.

Sozialsekretäre mit entsprechender Ausbildung nach langjähriger Bewährung in Stellen von besonderer Bedeutung.

Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung in leitender Stellung, denen mindestens drei Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung ständig unterstellt sind, als Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger oder Fürsorger.

Sozialarbeiter, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe V b herausheben, daß sie außenfürsorgerische Arbeiten mehrerer Bezirke zu koordinieren oder besonders schwierige fürsorgerische Sonderaufgaben durchzuführen haben.

Diakone, Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung und Jugendleiter mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Leiter von

- a) Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen,
- b) heilpädagogischen Heimen,
- c) Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 100 Plätzen.

Leitende Erzieher in Oberschulinternaten mit mindestens 150 Plätzen.

Kirchenmusiker mit A-Prüfung in A-Stellen, die sich in ihrer Gemeinde durch eine umfassende kirchenmusikalische Arbeit bewähren, frühestens jedoch nach zwei Jahren.

Friedhofsverwalter mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau

- a) auf Friedhöfen ab 15 ha angelegter Fläche und 500 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. Klammer zu Vergütungsgruppe VII),
- b) auf Friedhöfen ab 25 ha angelegter Fläche und 800 Bestattungen jährlich.

Geschäftsführer

- a) der landeskirchlichen Männerarbeit,
- b) der landeskirchlichen Frauenarbeit,
- c) des Landesjugendpfarramtes,
- d) des landeskirchlichen Hilfswerks nach langjähriger, spätestens fünfjähriger Bewährung.

Kirchenrechnungsführer in großen Kirchengemeinden nach langjähriger, spätestens fünfjähriger Bewährung.

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe V a herausheben (z. B. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen, deren Bearbeitung besondere Fachkenntnisse und besondere praktische Erfahrung oder künstlerische Begabung voraussetzt, sowie örtliche Leitung bzw. Mitwirkung bei der Leitung von schwierigen Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnungen), sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Vgl. Klammer zu Vergütungsgruppe VI b).

Vergütungsgruppe V a

Technische Angestellte mit technischer Ausbildung, die sich in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr bewährt haben, sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen gleichwertige Tätigkeiten ausüben.

(Bewähungen in einer Berufstätigkeit von mindestens einem Jahr liegt dann vor, wenn der Angestellte nach erfolgreichem Besuch der Fachschule im Behörden- oder in Privatbetrieben Berufserfahrungen gesammelt hat, die ihn zur vollwertigen Dienstleistung in nachstehenden Arbeitsgebieten befähigen:

1. Aufstellung und Prüfung von Entwürfen nicht nur einfacher Art einschließlich Massen-, Kosten- und statischen Berechnungen und Verdingungsunterlagen, Bearbeitung der damit zusammenhängenden laufenden technischen Angelegenheiten — auch im technischen Rechnungswesen —, örtliche Leitung oder Mitwirkung bei der Leitung von Bauten und Bauabschnitten sowie deren Abrechnung, oder

2. Ausführung besonders schwieriger Analysen, Schiedsanalysen oder selbständige Erledigung neuartiger Versuche nach kurzer Weisung in Versuchslaboratorien, Versuchsanstalten und Versuchswerkstätten.)

(Vgl. Klammer zu Vergütungsgruppe VI b).

Vergütungsgruppe V b

Angestellte im Büro, Buchhalterei, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die neben gründlichen, umfassenden Fachkenntnissen ihres Aufgabenkreises auch gründliche, vielseitige Fachkenntnisse auf anderen, mit ihrem Aufgabenkreis zusammenhängenden Gebieten der Verwaltung (des Betriebes), bei der sie beschäftigt sind, und überwiegend selbständige Leistungen erfordern.

Propsteidiacone, Propsteijugendwarte und Landesjugendwart.

Gemeindediakone nach langjähriger Bewährung in Stellen von besonderer Bedeutung oder besonders vielseitigem Arbeitsbereich.

Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen in Stellen von besonderer Schwierigkeit und Verantwortung, insbesondere in Propstei- und landeskirchlichen Stellen.

Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen

- a) mit anerkannter kirchlicher Berufsausbildung (z. B. als Diakon oder Gemeindehelfer/in) und anerkannter Oberseminarausbildung,
- b) mit anerkannter Oberseminarausbildung nach fünfjähriger Bewährung.

Sozialsekretäre mit entsprechender Ausbildung und sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben, nach langjähriger Bewährung.

Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung

- a) die sich als Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger oder Fürsorger drei Jahre bewährt haben,
- b) die eine abgeschlossene Ausbildung als Diakon haben.

Diakone, Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung und Jugendleiter mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Leiter von

- a) Heimen der offenen Tür mit durchschnittlich täglich mindestens 400 Besuchern oder besonders vielseitigem Arbeitsbereich,
- b) Heimen mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
- c) Sonderheimen für besonders schwierige Aufgaben (z. B. Förderbehinderte, seelisch gestörte, erziehungsschwierige Personen),
- d) Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen.

Erzieher in Heimen und Oberschulinternaten, die sich durch besonders verantwortungsvolle Tätigkeit aus der Gruppe VI b herausheben.

Kirchenmusiker

- a) mit A-Prüfung in A-Stellen,
- b) mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen von besonderer Bedeutung.

Friedhofsverwalter

mit abgeschlossener Fachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau oder

mit Gärtnermeisterprüfung nach fünfjähriger Bewährung in der Stelle mit entsprechenden Fähigkeiten und Leistungen

- a) auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und 250 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. Klammer zu Vergütungsgruppe VII),

- b) auf Friedhöfen ab 20 ha angelegter Fläche und 500 Bestattungen jährlich.

Buchhalter

- a) in Propstei- oder Verbandskassen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VI b herausheben, daß sie die Rechnungsführung und -legung selbständig durchführen,
- b) in der Landeskirchenkasse mit umfassenden Fachkenntnissen und überwiegend selbständigen Leistungen.

Beschäftsführer

- a) der landeskirchlichen Männerarbeit,
- b) der landeskirchlichen Frauenarbeit,
- c) des Landesjugendpfarramts,
- d) des landeskirchlichen Hilfswerks.

Kassenleiter von Kirchengemeindeverbänden, denen bis zu drei Mitarbeiter unterstellt sind.

Kirchenrechnungsführer

- a) in mittleren Kirchengemeinden nach langjähriger, spätestens fünfjähriger Bewährung,
- b) in großen Kirchengemeinden.

Vergütungsgruppe VI b

Angestellte im Büro, Buchhalterei, sonstigen Innendienst und im Außendienst in Tätigkeiten, die gründliche und vielseitige Fachkenntnisse und in nicht unerheblichem Umfang selbständige Leistungen erfordern. (Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse brauchen sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen. Der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Selbständige Leistungen erfordern ein den vorausgesetzten Fachkenntnissen entsprechendes selbständiges Erarbeiten eines Ergebnisses unter Entwicklung einer eigenen geistigen Initiative; eine leichte geistige Arbeit kann dieses Merkmal nicht erfüllen. Die selbständigen Leistungen müssen sich auf die Tätigkeit, die der Gesamttätigkeit das Gepräge gibt, beziehen. Der Umfang der selbständigen Leistungen ist nicht mehr unerheblich, wenn er etwa ein Viertel der gesamten Tätigkeit ausmacht.)

Gemeinde- und Jugenddiacone

Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen nach vierjähriger Berufserfahrung oder in Stellen mit besonders vielseitigem Arbeitsbereich.

Jugendwarte mit förderlicher Ausbildung nach vierjähriger Berufserfahrung oder in Stellen mit besonders vielseitigem Arbeitsbereich.

Lehrkräfte für Religionsgespräche an Berufsschulen mit anerkannter Oberseminarausbildung.

Sozialsekretäre mit entsprechender Ausbildung und sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.

Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, die als Volks-, Gesundheits-, Wohlfahrtspfleger oder Fürsorger tätig sind.

Diakone, Sozialarbeiter mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung, Jugendleiter mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung und Heimleiter, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben

- a) als Leiter von Heimen der offenen Tür — soweit nicht in Verg.Gr. V b eingereicht —,

- b) als Leiter von Zeimen mit einer Durchschnittsbelegung von weniger als 50 Plätzen,
- c) als Leiter von Kindertagesstätten mit einer Durchschnittsbelegung von mindestens 50 Plätzen,
- d) als verantwortliche Mitarbeiter eines in Vergütungsgruppe V b eingestuften Zeimleiters sowie
- Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung mit der gleichen Tätigkeit.
- Erzieher mit Prüfung in Zeimen und Oberschulinternaten nach langjähriger Bewährung.
- Erzieher mit Lehrbefähigung zur handwerklichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildung nach langjähriger Bewährung mit schwierigem Arbeitsbereich.
- Hauswirtschaftsleiterinnen nach langjähriger Tätigkeit mit schwierigem Arbeitsbereich.
- Gemeindefröwen nach fünfjähriger Bewährung als Vollfröwen.
- Gildenmeister nach langjähriger Bewährung.
- Kirchenmusiker mit A- oder B-Prüfung in B-Stellen.
- Küster (Kirchenvögte) an Kirchen von besonderer Bedeutung mit besonders verantwortungsvollem Arbeitsbereich.
- Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung
- auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (vgl. Klammer zu Vergütungsgruppe VII),
 - auf Friedhöfen ab 8 ha angelegter Fläche und 150 Bestattungen jährlich.
- Friedhofsobergärtner mit Gärtnermeisterprüfung als Stellvertreter eines in Gruppe V b eingestuften Friedhofsverwalters.
- Buchhalter in Kassen, die sich dadurch aus der Vergütungsgruppe VII herausheben, daß sie besonders schwierige Arbeiten verrichten (z. B. Führung von Abrechnungskonten für Ablieferungen und Kassenbestandsverstärkungen für den Abrechnungsverkehr mit den Kassen und Zahlstellen; selbständiger Verkehr mit den bewirtschafteten Stellen; Verwahrbuchhalter bei schwierig aufzuklärenden Posten; Buchhalter, die mit der selbständigen Bearbeitung von Vollstreckungsangelegenheiten betraut sind).
- Hausdame im Predigerseminar und Hausdamen nach langjähriger Bewährung.
- Kanzleivorsteher im Landeskirchenamt.
- Kirchenrechnungsführer in mittleren Kirchengemeinden.
- Leiter von Registraturen größeren Umfangs sowie Registraturangestellte, die sich durch besondere Leistungen und besondere Tüchtigkeit auszeichnen.
- Sekretäre und Sekretärinnen mit selbständiger Tätigkeit in besonderer Vertrauensstellung nach mehrjähriger Bewährung.
- Technische Angestellte mit technischer Ausbildung bei entsprechender Tätigkeit sowie sonstige Angestellte, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben. (Unter „technische Ausbildung“ ist der erfolgreiche Besuch einer Schule zu verstehen, die in der jeweils geltenden amtlichen Liste der Fachschulen, deren Abschlußzeugnisse zum Eintritt in die Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes berechtigen, aufgeführt ist.)

Vergütungsgruppe VII

- Angestellte mit gründlichen Fachkenntnissen im Büro-, Buchhalterei-, sonstigen Innendienst und im Außendienst. (Erforderlich sind nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabensbereiches.)
- Gemeindefröwen und Gemeindefröwen nach einjähriger, frühestens halbjähriger Berufserfahrung.
- Jugendwarte mit förderlicher Vorbildung oder nach mehrjähriger Bewährung.
- Sozialarbeiter mit Fachausbildung ohne staatliche oder kirchliche Anerkennung.
- Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung
- a) in der Stellung von Leiterinnen kleinerer Kindertagesstätten (Krippen, Kindergärten, Hort) oder Gruppenleiterinnen größerer Kindertagesstätten, wenn ihnen mindestens eine Hilfskraft unterstellt ist,
 - b) in Kinderheimen als Gruppenleiterinnen oder mit besonders verantwortungsvollem Arbeitsbereich,
 - c) nach dreijähriger Bewährung.
- Erzieher mit Prüfung sowie Erzieher in Zeimen und Oberschulinternaten, die auf Grund gleichwertiger Fähigkeiten und ihrer Erfahrungen entsprechende Tätigkeiten ausüben.
- Erzieher mit Lehrbefähigung zur handwerklichen, landwirtschaftlichen oder hauswirtschaftlichen Ausbildung.
- Hauswirtschaftsleiter(innen)
- a) nach einjähriger Tätigkeit,
 - b) mit schwierigem Aufgabenbereich.
- Wirtschaftsvorsteher(innen) mit schwierigem Aufgabenbereich.
- Küchenleiter(innen) mit schwierigem Aufgabenbereich.
- Gemeindefröwen mit Fachprüfung.
- Fürsorgerische Hilfskräfte nach mehrjähriger Bewährung.
- Gildenmeister.
- Kirchenmusiker mit B-Prüfung in B-Stellen mit einfacheren Verhältnissen.
- Bahnhofsmissionarinnen
- a) als Leiterinnen von Bahnhofsmissionen in Städten über 60 000 Einwohnern,
 - b) auf Bahnhöfen mit Übernachtungen.
- Küster (Kirchenvögte)
- a) nach langjähriger Bewährung,
 - b) in mittleren Kirchengemeinden mit schwierigeren Verhältnissen,
 - c) in großen Kirchengemeinden.
- Kirchendiener in mittleren Kirchengemeinden nach langjähriger Bewährung.
- Friedhofsverwalter mit Gärtnermeisterprüfung oder entsprechender Vorbildung
- a) auf Friedhöfen ab 3 ha angelegter Fläche und 70 Bestattungen jährlich mit überwiegender Grabanlage und -pflege (überwiegende Grabanlage und -pflege liegt vor, wenn die Zahl der von der Friedhofsverwaltung gepflegten Gräber höher ist als die der von privaten Gärtnern gepflegten Gräber),
 - b) auf Friedhöfen ab 5 ha angelegter Fläche und 100 Bestattungen jährlich.
- Friedhofsobergärtner als Stellvertreter eines in Gruppe VI b eingestuften Friedhofsverwalters.

Bibliotheksangestellte mit schwierigerer Tätigkeit nach langjähriger Bewährung.

Buchhalter und Kontenverwalter mit gründlichen Fachkenntnissen und entsprechender Tätigkeit in Kassen.

Sausdamen.

Kanzleivorsteher.

Kirchenbuchführer, wenn ihre Tätigkeit nähere Kenntnisse von Gesetzen und Verwaltungsvorschriften ihres Aufgabenkreises erfordert.

Kirchenrechnungsführer.

Maschinenbucher an saldierenden Buchungsmaschinen mit mindestens sechs Zählwerken oder an Buchungsmaschinen mit Programmeinstellung.

Registrierungsangestellte mit gründlichen Fachkenntnissen. (Erforderlich sind eingehende Kenntnisse im Geschäftsbereich, in der Weiterführung und dem Ausbau einer Registratur).

Sekretäre und Sekretärinnen in besonderer Vertrauensstellung. Stenotypistinnen mit schwierigerer Tätigkeit oder solche, die mit anderen qualifizierten Aufgaben betraut sind, nach langjähriger Bewährung.

Vergütungsgruppe VIII

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit, sofern nicht anderweitig eingereiht, im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z. B. Mitwirkung bei der Bearbeitung laufender oder gleichartiger Geschäfte nach Anleitung, Entwerfen von dabei zu erledigenden Schreiben nach skizzierten Angaben, ständig wiederkehrende Arbeiten in Anlehnung an ähnliche Vorgänge auch ohne Anleitung, Führung von Briestagebüchern schwieriger Art, Führung von nach technischen oder wissenschaftlichen Merkmalen geordneten Karteien, buchhalterische Übertragungsarbeiten, Zinsstaffelberechnungen, Kontenführung).

Gemeindehelfer und Gemeindehelferinnen.
Jugendwarte.

Pfarrgehilfen mit förderlicher Vorbildung.

Selber im Gemeindedienst nach langjähriger Bewährung.

Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung.

Kinderpflegerinnen nach langjähriger Bewährung.

Heimerzieher, die als erzieherische Hilfskräfte tätig sind.

Wirtschaftsvorsteher(innen).

Küchenleiter(innen).

Sauswirtschaftsleiter(innen).

Dorfhelferinnen mit Prüfung oder nach langjähriger Bewährung.

Sauspflegerinnen mit Prüfung oder nach langjähriger Bewährung.

Gemeindefrauen.

Fürsorgerische Hilfskräfte ohne Abschlussprüfung.

Bahnhofsmissionarinnen

a) als Leiterinnen von Bahnhofsmissionen in Städten bis zu 60 000 Einwohnern,

b) mit großem Verantwortungsbereich (z. B. auf Eisenbahnknotenpunkten, Umsteigebahnhöfen, Grenzbahnhöfen) oder bei drei Hilfskräften.

Küster (Kirchenvögte).

Kirchendiener

a) in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen nach langjähriger Bewährung,

b) in kleinen Kirchengemeinden mit schwierigen Verhältnissen,

c) in mittleren Kirchengemeinden.

Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt nach langjähriger Bewährung.

Amtsmeister.

Sausmeister nach langjähriger Bewährung.

Amtsgehilfen nach fünfjähriger Tätigkeit und mit besonderen Leistungen.

Telefonisten mit langjähriger Tätigkeit und besonderen Leistungen.

Pförtner nach langjähriger Bewährung.

Kraftfahrer

a) nach langjähriger Bewährung,

b) in herausgehobener Stellung.

Friedhofsverwalter mit Gärtnergehilfenprüfung.

Friedhofsgärtner mit Gehilfenprüfung auf Friedhöfen ab 3 ha angelegter Fläche und 70 Bestattungen jährlich.

Bibliotheksangestellte mit schwierigerer Tätigkeit.

Fotolaboranten.

Kirchenbuchführer.

Stenotypistinnen mit halbjähriger Berufserfahrung, die vorwiegend und geläufig Stenogramme aufnehmen und diese schnell und in fehlerfreier deutscher Sprache in Maschinen-

Vergütungsgruppe IX

Angestellte mit einfachen Arbeiten im Büro-, Registratur-, Buchhalterei-, Kassen- und sonstigen Innendienst und im Außendienst (z. B. nach Schema zu erledigende Arbeiten, Postabfertigung, Führung von Briestagebüchern, Inhaltsverzeichnis, Führung von einfachen Karteien, z. B. Zettelkatalogen, nach Eigen- oder Ortsnamen geordneten Karteien, Führung von Kontroll-Listen, Formularverwaltung, Schreibmaterialienverwaltung, häufig wiederkehrender Schriftwechsel nach Vordruck, insbesondere formularmäßige Bescheinigungen und Benachrichtigungen sowie Erinnerungen, Lesen von Keinschriften, Herausuchen von Vorgängen an Hand der Tagebücher).

Selber im Gemeindedienst (ohne Ausbildung).

Kinderpflegerinnen.

Selberinnen in Kindergärten, Säuglingsheimen u.ä. ohne Prüfung.

Wirtschafter(innen)

Dorfhelferinnen ohne Prüfung.

Sauspflegerinnen ohne Prüfung.

Bahnhofsmissionarinnen.

Kirchendiener in kleinen Kirchengemeinden mit einfachen Verhältnissen.

Kirchendiener und Friedhofswärter im Doppelamt.

Sausmeister.

Amtsgehilfen.

Telefonisten.

Pförtner.

Kraftfahrer.

Friedhofsgärtner und Friedhofswärter auf Friedhöfen ab 2 ha angelegter Fläche und 50 Bestattungen jährlich.

Bibliotheksangestellte.

Maschinenschreiber.

Stenotypistinnen.

Protokollnotizen zur Vergütungsordnung
(Anl. 1 zum KAT)

1. Kirchenmusiker in C-Stellen, die überwiegend andere Tätigkeiten einer bestimmten Fallgruppe der Vergütungsgruppen dieses Katalogs verrichten, werden nach dieser Vergütungsgruppe eingestuft.
2. Unter „Kirchenrechnungsführer“ sind solche Angestellte zu verstehen, die in der Regel mit den folgenden Aufgaben beschäftigt sind:
 - a) Aufstellung des Haushalts, Kassen- und Rechnungsführung und Rechnungslegung,
 - b) Kirchensteuererhebung,
 - c) Kirchenbuchführung,
 - d) Führung der kirchlichen Nebenkassen,
 - e) Personalsachen,
 - f) Liegenschaftsverwaltung.
3. Bei der Anwendung der Begriffe Kirchendiener, Küster (Kirchenvögte) im Sinne dieser Vergütungsordnung wird folgende Begriffsbestimmung zugrundegelegt:
 - a) Kirchendiener sind Mitarbeiter, deren Tätigkeit durch folgende Arbeiten ihr Gepräge erhält:
Reinigungsarbeiten, Botengänge, Aufsicht vor Unterricht usw., Seizen, Vorbereitung der Amtshandlung und Gottesdienste, Pflege und Verwahrung der Abendmahlgeräte, kleiner Reparaturarbeiten;
 - b) Küster (Kirchenvögte) sind Mitarbeiter, die neben der Tätigkeit eines Kirchendieners z. B. auch folgende Arbeiten verrichten:
Mithilfe bei der Kollekten- und Klingelbeutelabrechnung, Führung von Listen und Karteien, Verwaltung der Hilfskasse der Gemeinde, Verwaltung von Zeitschriften und Büchern.
4. Die Begriffe „Kleine, mittlere und große Kirchengemeinde“ werden wie folgt festgelegt:
Kleine Kirchengemeinde — bis zu 4000 Seelen oder eine Pfarrstelle,
mittlere Kirchengemeinde — mehr als 4000 Seelen oder mehr als eine regelmäßig besetzte Pfarrstelle,
große Kirchengemeinde — mehr als 10000 Seelen oder mehr als vier regelmäßig besetzte Pfarrstellen.
5. Buchhaltereidienst im Sinne der jeweils ersten Fallgruppe bezieht sich nur auf Tätigkeiten von Angestellten, die mit kaufmännischer Buchführung beschäftigt sind.
6. Soweit die Eingruppierung von Angestellten von der Zahl der unterstellten Angestellten abhängig ist, rechnen hierzu auch unterstellte Beamte.
7. Die Rechtsstellung von Angestellten, die beim Inkrafttreten des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages die Tätigkeit von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen ausüben, ohne die kirchliche oder staatliche Anerkennung zu besitzen oder die kirchliche oder staatliche Prüfung abgelegt zu haben, wird durch das Inkrafttreten des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages nicht vermindert. Sind solche Angestellte mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben beschäftigt, so werden sie den Sozialarbeitern mit kirchlicher oder staatlicher Anerkennung bzw. den Jugendleiterinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind solche Angestellte zur Zeit des Inkrafttretens des Kirch-

lichen Angestelltentarifvertrages noch nicht 10 Jahre mit Aufgaben von Sozialarbeitern oder Jugendleiterinnen beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieser Vergütungsordnung für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.

Neueingestellte Angestellte ohne kirchliche oder staatliche Anerkennung als Sozialarbeiter oder kirchliche oder staatliche Prüfung als Jugendleiterinnen fallen nicht unter den Begriff des Sozialarbeiters oder der Jugendleiterin im Sinne dieser Vergütungsordnung.

8. Die Rechtsstellung der Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergärtnerin, die beim Inkrafttreten des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages die Tätigkeit von Jugendleiterinnen als Leiterinnen von Kindertagesstätten und Kinderwohnheimen ausüben, wird durch das Inkrafttreten des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages nicht verändert. Sind Kindergärtnerinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung als Kindergärtnerinnen mindestens 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt, so werden sie den Jugendleiterinnen mit kirchlicher oder staatlicher Prüfung gleichgestellt. Sind die Kindergärtnerinnen zur Zeit des Inkrafttretens des Kirchlichen Angestelltentarifvertrages noch nicht 10 Jahre mit diesen Aufgaben einer Jugendleiterin beschäftigt worden, so treten die Wirkungen dieser Vergütungsordnung für sie in Kraft, sobald sie ununterbrochen 10 Jahre hindurch die bisherigen Aufgaben erfüllt haben.
9. Jugendleiterinnen, die überwiegend mit Verwaltungs- und nicht mit Heimleitungsaufgaben beschäftigt werden, sind nach der jeweiligen Fallgruppe 1 dieser Vergütungsordnung einzureihen.
10. Als Sachausbildung an einer höheren Lehranstalt für Gartenbau im Sinne dieser Vergütungsordnung gilt die Ausbildung in der Fachrichtung Garten- und Landschaftsgestaltung.
11. Als kirchliche Prüfungen gelten auch Prüfungen, die im Bereich der Inneren Mission abgelegt sind.
12. Als „mehrjährig“ gilt eine Zeit von mindestens zwei Jahren, als „langjährig“ eine Zeit von mindestens drei Jahren.
13. Die bei den Kirchengemeinerverbänden beschäftigten Kirchenrechnungsführer fallen unter die jeweilige Fallgruppe 1.
14. Als Lehrbefähigung wird nicht eine Befähigung als Lehrer an einer entsprechenden Schule verstanden. Gemeint ist die Berechtigung zur Ausbildung von Lehrlingen und Anlernlingen.

Urkunde

über die Umgemeindung des
Gutes Schwartenbek aus der
Kirchengemeinde Flemhude in die
Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg,
Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Der Gutsbezirk Schwartenbek wird im Umfange seiner Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1963 aus der Kirchengemeinde Flemhude ausgemeindet und in die Kirchengemeinde Suchsdorf-Tannenberg eingemeindet.

§ 2

Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Kirchengemeinden Flemhude und Suchsdorf-Tannenberg findet nicht statt.

§ 3

Die Urkunde tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Kiel, den 29. April 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.) gez. Dr. Epha

J.-Nr. 8873/63/I/5/Suchsdorf-Tannenbergl

Kiel, den 31. Mai 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 8873¹/63/I/5/Suchsdorf-Tannenbergl

Urkunde

über die Errichtung einer vierten
Pfarrstelle in der Kirchengemeinde
Quickborn, Propstei Blankenese-Pinneberg.

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. Juni 1963

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Schwarz

J.-Nr. 8890/63/X/4/Quickborn 2 c

Kiel, den 11. Juni 1963

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 8890/63/X/4/Quickborn 2 c

Küstzeiten für die Bibelwoche 1963

Kiel, den 10. Juni 1963

Die ev.-luth. Vereinigung für Volksmission hat gebeten, folgende Einladung an die Pastoren und Mitarbeiter zu veröffentlichen:

1. Küstzeit in Bredlum bei Bredstedt am 9./10. September 1963
Referent: Missionsdirektor Pastor Ahrens, Bredlum
2. Küstzeit in Burg/Dithmarschen am 23./24. September 1963
Referent: Propst Schwennen, Itzehoe

Tagungsbeginn jeweils um 9 Uhr am ersten Tag, Tagungsende um 17 Uhr am zweiten Tag.

Die Bibelwoche steht unter dem Thema:

„Da ist euer Gott“

(Texte aus Deutero-Jesaja Kap. 40—55).

Auf den Küstzeiten werden die Texte der ersten Tage der Bibelwoche behandelt werden:

1. Jesaja 40, 1—11
2. Jesaja 43, 14—28
3. Jesaja 45, 1—13
4. Jesaja 45, 18—25.

Anmeldungen zu den Küstzeiten werden rechtzeitig bis zum 1. September 1963 an Pastor Christian Bahnsen, Hamburg-Stellingen, Nordfriesländer Str. 25, erbeten.

Das Schrifttum zur Bibelwoche (Vorbereitungsheft, Bibelwochenheft für die Gemeinde, Sandzettel und Plakate) werden noch in einem besonderen Rundschreiben angeboten werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 13025/63/X/3/L 63

Theologische Woche in Bethel

Kiel, den 28. Mai 1963

Vom 29. September bis 3. Oktober 1963 findet in Bethel bei Bielefeld eine Theologische Woche statt unter dem Thema: Theologie und Pietismus dargestellt am Werk Adolf Schlatters. Folgende Referate sind vorgesehen:

Kirchenrat Gutbrod, Stuttgart:

Adolf Schlatter, Lebensgang und theologische Arbeit

Pfarrer Tiedtke, Frankfurt/M.:

Schlatters Glaube im Neuen Testament und die neuen theologischen Arbeiten über den Glauben (Ebeling)

Professor Dr. Luck, Bethel:

„Der historische Jesus“ und das Problem der Geschichte bei Adolf Schlatter

Pfarrer Dr. Schönweiß, Stuttgart:

Hilfe in Bibelnot.

Was Adolf Schlatter den Pietisten und Studenten in seiner Zeit geben konnte.

Was wir heute darüber hinaus sagen müssen

Pastor D. Brandt, Bethel:

Der Prediger als Theologe und Bote.

Das Tagungsprogramm kann bei der Hauptverwaltung der von Bobelschwinghischen Anstalten (4813 Bethel bei Bielefeld) von denen, die an der Theologischen Woche teilzunehmen beabsichtigen, angefordert werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 12252/63/IX/Q35

Ausreibung von Pfarrstellen.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gerzhorn, Propstei Ranzau, wird zum 1. Oktober 1963 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation des Kirchenvorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Glückstadt, Postfach 128, einzusenden. Pastorat in gutem Zustand, Kirche 1954 neu erbaut. Gymnasium und Mittelschule in dem nur 4 km entfernten Glückstadt gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 12021/63/VI/4/Gerzhorn 2

Die neu errichtete 7. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kendsburg-Neuwerk, Propstei Kendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Kendsburg, Post-

fach 31), zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Neues Pastorat mit Ölheizung wird Anfang September bezugsfertig. Der Bezirk der 7. Pfarrstelle umfaßt ein neu entstehendes Siedlungsgebiet und ist besonders für solche Bewerber, die an der Jugendarbeit interessiert sind, eine dankbare Aufgabe. Sämtliche Schularten in Xendzburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 12628/63/VI/4/Xendzburg-Neuwerk 2 f

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Genstedt, Propstei Neumünster, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Neumünster, Am alten Kirchhof 8, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Aufbaugbiet am Rande Hamburgs. Geräumiges, renoviertes Pastorat mit Ölheizung vorhanden. Mittelschule in Kaltenkirchen, Oberschulen in Bad Oldesloe, Bad Bramstedt und Elmshorn gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 12992/63/VI/4/Genstedt 2

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Jörl, Propstei Flensburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Flensburg, Marienkirchhof 4/5, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht. Geräumiges Pastorat mit Garten vorhanden. Mittel- und höhere Schulen in Flensburg.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes. J.-Nr. 13981/63/VI/4/Jörl 2

Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus in Kiel-Gaarden sucht zum 1. Oktober 1963 eine Gemeindegeldhelferin.

Vergütung nach KAT. Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Matthäus, 3. Sd. Herr Pastor Fritsche, 23 Kiel-Gaarden, Elisabethstr. 43. J.-Nr. 13356/63/VIII/7/St. Matthäus-Kiel 4

Der Kirchengemeindeverband Neumünster sucht für die Gemeindegeldarbeit in der Gemeinde Vicelin-Süd zum 1. September 1963 eine

Gemeindegeldhelferin

für Jugendarbeit und Vorkonfirmantenunterricht.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenentarif (KAT).

Bewerbungen erbeten an Herrn Pastor Ploigt, Neumünster, Mühlenhof 42, Telefon-Nr. 27 92.

J.-Nr. 13700/63/VIII/7/Neum. Vicelin 4

Eingegangenes Schrifttum

Der Presseverband der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V. hat ein Heft „Knigge für Pastoren“ von Pfarrer Will Praetorius herausgebracht. Diese Veröffentlichung hat ein gutes Echo gefunden und ist zum Preis von 2,40 DM vom Verlag des Presseverbands der Evangelischen Kirche im Rheinland e. V., Düsseldorf, zu beziehen.

J.-Nr. 13090/63/X/T 21

Sinweis

Dieser Auflage liegt ein Verzeichnis der deutschsprachigen evangelischen Gottesdienste im nahen Ausland bei. Die Pastoren erhalten dadurch die Möglichkeit, interessierten Gemeindegliedern zuverlässige Auskünfte zu erteilen.

J.-Nr. 11 073/63/X/3/A 75

Personalien

Ernannt:

Am 12. Juni 1963 der Pastor Carl-Herbert Hausen, bisher in Wankendorf, zum Pastor der Kirchengemeinde Tungen-dorf (1. Pfarrstelle), Propstei Neumünster.

Verufen:

Am 28. Mai 1963 der Pastor Peter Heinz Neumann, 3. J. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Ansgar-Süd, Propstei Kiel.

Eingeführt:

Am 12. Mai 1963 der Pastor lic. Gerhard Striebeck als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bramfeld, Propstei Stormarn;

am 26. Mai 1963 der Pastor Herbert Kiers als Pastor der Kirchengemeinde Olderup, Propstei Husum-Bredstedt;

am 9. Juni 1963 der Pastor Peter Heinz Neumann als Pastor der Kirchengemeinde Kiel-Ansgar-Süd, Propstei Kiel.

In den Ruhestand versetzt.

Zum 1. Oktober 1963 Pastor Erich Eggers in Jübek (Kirchengemeinde Schleswig, St. Michaelis-Land, 2. Pfarrstelle).

Gestorben:



Pastor

Otto Kroeber

geboren am 20. März 1905 in Halle/Saale, gestorben am 29. Mai 1963 in Stellau.

Der Verstorbene wurde am 22. April 1951 in Kiel ordiniert. Er war zunächst Hilfsgeistlicher in der Propstei Kantgau. Am 2. September 1951 wurde er als Pastor der Kirchengemeinde Stellau eingeführt.